

Mietvertrag für Campingstandplatz

zwischen

Einwohnergemeinde Erlach, als Eigentümerin des Gemeindecampings Erlach
(nachfolgend Vermieter genannt)

und

(nachfolgend Mieter genannt)

1. Mietobjekt

Der Vermieter übergibt dem Mieter zur mietweisen Benützung den

Wohnwagen/Wohnmobil Breite _____m, Länge _____m

2. Mietzins und Mietzinsänderung

Der Mietzins gemäss Art. 11 und Anhang 2 des Gemeindecampingreglements richtet sich nach der Platzgrösse. Der Vermieter behält sich vor, den Mietpreis bei Bedarf anzupassen.

3. Mietdauer

Der Platz kann jeweils während den Öffnungszeiten des Gemeindecampings von Frühling bis Herbst genutzt werden. Wird er nicht von einer Vertragspartei auf Ende Kalenderjahr gekündigt (Artikel 15 Absatz 1 Gemeindecampingreglement), verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr und die Miete bleibt geschuldet. Während der Wintermonate (November bis März) kann die Unterkunft vor Ort belassen werden, wenn der Vermieter zufolge Unterhaltsarbeiten nicht das Räumen des Platzes bis zum 30. Juli verlangt oder aus dringenden Gründen in der Winterzeit kurzfristig das Räumen angeordnet werden muss.

4. Versicherung

Die Versicherung der Unterkunft ist Sache des Mieters. Für Beschädigungen jeglicher Art, insbesondere z.B. Entwendungen oder Zerstörung der Unterkunft durch Feuer oder Gegenstände, sei es durch höhere Gewalt oder anderen Vorkommnissen, ist der Vermieter weder haft- noch schadenersatzpflichtig.

5. Zählerstände Strom

Die Zählerstände des auf eigene Kosten eingebauten Stromzählers zur Bemessung des Stromverbrauchs sind der Gemeindeverwaltung jeweils Ende Saison bis spätestens am 31. Oktober unaufgefordert zu melden.

6. Besondere Vereinbarungen

Jede Partei erhält ein Exemplar des Mietvertrags. Integrierender Bestandteil dieses Vertrags ist das Campingreglement sowie das Gemeindecampingreglement mit den Anhängen 1 bis 3. Besondere Vereinbarungen sind schriftlich abzufassen und erlangen erst nach gegenseitiger Unterzeichnung Gültigkeit.

7. Rechtsverhältnis

Das Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde Erlach und dem Mieter unterliegt dem öffentlichen Recht. Für das Verfahren ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) massgebend.

Dieser Vertrag ersetzt alle früheren Mietverträge für Campingstandplätze.

Erlach,

Der Mieter:

Im Namen des Vermieters:

EINWOHNERGEMEINDE ERLACH

.....

Nadja Günthör
Präsidentin TKF

Christof Berner
Gemeindeschreiber